

Oder: »Ein neuer hinreißender Roman des großen französischen Dichters und Mitglieds der Akademie... Ein Werk der Weltliteratur«.

Frijsches Lesen. Die Alten schütteln den Kopf und verstehen kein Wort. Die Jungen aber grinsen über soviel dices Süßholz. Und dann gehen sie der Einfachheit halber in ihr Sport-, Porzellan- oder Ausstattungs-geschäft. Oder sie wandern wirklich zum Buchhändler und bitten ihn um Rat — und da sind sie ja dann entschieden am sichersten aufgehoben. Da die Buchhändler aber auch nicht diese tausend herbstneuen Bücher lesen und auf Lager halten können, so wählen sie einen knappen Ausschnitt, und wenn man diese Buchhändler-Ausschnitte einmal miteinander vergliche, würde man fraglos feststellen: daß einige Bücher ständig wiederkehren, andere sich wechselnd wiederholen und die meisten überhaupt nicht aufgenommen sind. Und das ist nicht der Zweck des Buchverlegens.

Der Begleittext eines Buchtitels soll sagen, was in dem Buche enthalten ist. Dabei muß nach Lage der Dinge notwendig vorausgesetzt werden, daß man nur selten, im Durchschnitt aber überhaupt kein »literarisches« Publikum vor sich hat, sondern geistig unvorbereitete Menschen, die ganz einfach nichts anderes erwarten, als eine knappe Auskunft über den Inhalt und (in zweiter Linie) über den Rang des Buches. »Meisterwerke« — darüber sollten wir uns ehrlicherweise klar sein, sind eine so große Seltenheit, daß wir dieses Werturteil der großen Kritik überlassen müßten. Steht dem Verleger zu, seine Produktion zu werten oder ist das die Aufgabe des Kritikers? Vielleicht ist es in manchen Fällen, insbesondere wenn es sich um wirklich bedeutende Erstleistungen handelt, notwendig, sogleich mit einem kritischen Urteil an die Käuferschaft heranzutreten: in solch einem Fall aber wirken nur Urteile bekannter Persönlichkeiten. Aber man sollte auch damit sparsam umgehen.

»Das Buch vom Seefahrer... geht uns wirklich zu Herzen. Es gemahnt an Hamjun und weitet sich zu einem großen Bild menschlichen Lebens«. Das sagt gar nichts. Der Kundige stöhnt »schon wieder Hamjun« und wendet sich ab. Herr Frijsche hat noch

immer keine Ahnung, ob seine Frau das Buch erfreuen könne. Herr Frijsche jun. stolpert über den »Seefahrer«, aber das »Bild menschlichen Lebens« weckt zu starke Zweifel. An anderer Stelle liest Herr Frijsche dann: »...«, der Seefahrer liebt Melitta und um dieser großen Liebe willen opfert er Jahre um Jahre seines Lebens« —: da Frau Frijsche tragische Liebesromane liebt, fühlt sich ihr Mann hinreichend unterrichtet, er stellt eine kurze Frage an den Buchhändler, ob das Buch auch »gut« sei und kauft es dann. Niemand ist ja mißtrauischer gegen überschwängliche Phrasen als der »Durchschnittsmensch«, das Mittelpublikum. Welche unserer Romane aber wenden sich an die verhältnismäßig dünn gesäten Literaturkundigen? Sehr wenige...

IV.

Superlativismus ist eine ziemlich schwere Krankheit, wer ihr verfallen ist, kann nur durch angestrenzte Selbstbehandlung geheilt werden. Wer mehrere Jahre hindurch gewohnt war, »sehr schön« zu sagen, findet eines Tages die Steigerung »eines der schönsten« unumgänglich nötig — von dort bis zur »einzigartigen Genieleistung« ist dann nur ein Schrittlchen. Aber was dann? Denn auch dem superlativsten Superlativismus ist einmal eine starre Grenze gesetzt.

Vielleicht bedarf es heute einfach des Mutes, zur Schlichtheit des werblichen Ausdrucks zurückzufinden, zur Gediegenheit des Angebotes und der Anpreisung, auch wenn der Nachbar noch so heftig schreit. Vielleicht bedürfen wir alle nur des Maßes, der Gemessenheit unserer Lebens- und Arbeitsäußerungen, also auch unserer Werbung, vielleicht der gefügten Sicherheit unseres Wesens, des Verantwortungsmutes, des *T a k t e s*, um es in einem Worte zu sagen.

Hier liegen die Quellen der so notwendigen Mühe, allseitig an neuem Vertrauen zu gewinnen und einzusehen, daß, kaufmännisch gesprochen, nicht der »Schlager«, sondern die Ware von sachlichem Wert, nicht der »Reißer«, sondern das Buch von Maß und Gewicht das beste »Geschäft« immer gewesen ist, heute ist und künftig mehr denn je *s e i n* wird.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

Umfang der Aussonderungsrechte auf Grund erweiterter Eigentumsvorbehalts im Konkurs.

Der anfragende Verlag verwendet seit mehreren Jahren Lieferungsbedingungen, die er seinen Fakturen ausdrückt und die u. a. folgende Bestimmung enthalten:

Die Lieferung erfolgt — auch für feste Bestellungen — nur unter Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB. und § 8 b der Buchhändlerischen Verkehrsordnung bis zur vollständigen Bezahlung. Die gelieferten Bücher dürfen vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks weder als Ganzes noch teilweise verpfändet oder übereignet werden. Erfolgt der Verkauf vor der vollständigen Bezahlung der Ware an uns, so geht der dafür erzielte Erlös bzw. die durch den Weiterverkauf entstandene Forderung auf uns über.

Diese Lieferungsbedingungen gelten nach § 17 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung in der Fassung vom 8. Juni 1935 durch widerspruchsfreie Annahme als genehmigt.

Bei der Sortimentbuchhandlung, gegen die der anfragende Verlag Ansprüche erhebt, handelt es sich um eine nur von Mitgliedern einer Familie gegründete Gesellschaft m. b. H. Einer dieser Gesellschafter hat nach der Konkursöffnung über das Vermögen der G. m. b. H. eine neue Buchhandlung eröffnet.

- Welche Ansprüche kann der anfragende Verlag auf Grund der, angezogenen Lieferungsbedingungen im Falle eines Konkurses eines Sortimenters geltend machen?
- Besteht bei einer nur von Mitgliedern einer Familie gegründeten G. m. b. H. eine persönliche Haftung der Gesellschafter über ihren G. m. b. H.-Anteil hinaus?

Zu a):

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts als solchen ergibt sich aus der Bestimmung in BGB. § 455. Auf Grund einfachen

Eigentumsvorbehalts hat der Verleger im Falle des Konkurses des Sortimenters nach R.D. § 43 in Verbindung mit BGB. § 985 Anspruch auf Herausgabe aller zur Zeit der Konkursöffnung bei dem Sortimenter noch vorhandenen, vom Verleger unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Bücher.

Weiter bestimmt R.D. § 46 folgendes: »Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.«

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung müßte man annehmen, daß in jedem Falle der Verleger die Abtretung der für die von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Bücher noch ausstehenden Gegenleistung verlangen könnte, und daß es dazu irgendwelcher besonderer Vereinbarungen gar nicht bedürfte. Aus dem Sinn und Zweck, dem die Bestimmung in R.D. § 46 dienen soll, entnimmt jedoch die Rechtsprechung insbesondere des Reichsgerichts eine Einschränkung gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes. Die in dieser Hinsicht ergangene grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts ist in der Entscheidungssammlung für Zivilsachen Bd. 115 S. 262 ff. abgedruckt. Das Reichsgericht führt in den Urteilsgründen aus, daß das Oberlandesgericht tatsächlich festgestellt habe, die Klägerin (Verkäufer) sei damit einverstanden gewesen, daß der Gemeinschuldner (Käufer) die Waren vor Bezahlung des ihr dafür geschuldeten Kaufpreises weiterverkaufe und seinen Abnehmern zu Eigentum übertrage. Aus dieser tatsächlichen Feststellung folgert das Reichsgericht, daß das Aussonderungsrecht im Konkurs be-